

RS Vwgh 2018/10/10 Ra 2018/03/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.2018

Index

10/10 Grundrechte
20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht
92 Luftverkehr

Norm

EisbEG 1954 §17 Abs1
EisbEG 1954 §37 Abs1
LuftfahrtG 1958 §99
StGG Art5

Rechtssatz

Eine konkrete Zweckfestlegung im Enteignungsbescheid ist einerseits deshalb erforderlich, um beurteilen zu können, ob der angegebene Zweck im öffentlichen Interesse liegt, andererseits erfordert auch eine allenfalls gebotene Rückübereignung Klarheit darüber, für welches Vorhaben die Enteignung bewilligt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030108.L12

Im RIS seit

04.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at